

Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag im Spital

Kinder, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bei den alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Hilflosenentschädigung (HE) und einen Intensivpflegezuschlag (IPZ). Dabei handelt es sich um eine Geldleistung der Invalidenversicherung, welche den behinderungsbedingten Mehraufwand abgelten soll. Oft wird sie als Entschädigung für zugezogene Hilfspersonen oder als Einkommensersatz eingesetzt, damit die Eltern ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes reduzieren können.

Noch bis Ende 2020 wird die Leistung für jede einzelne Nacht eingestellt, an denen sich das Kind im Spital aufhält. **Diese Regelung basiert auf der falschen Annahme, dass Kinder im Spital ihre Eltern nicht brauchen und vor allem, dass ihre Betreuung rund um die Uhr durch das Pflegepersonal geleistet werden kann.**

Procap Schweiz hat sich im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung erfolgreich dafür eingesetzt, dass die HE und der IPZ nicht mehr ab der ersten Spitalnacht wegfällt. Neu wird die Geldleistung erst ab einem vollen Kalendermonat im Spital eingestellt – gleich wie bei Erwachsenen mit Anspruch auf eine HE – und auch nur, wenn eine Betreuung durch die Eltern nicht notwendig ist.

Diese wichtige Neuregelung tritt am **1. Januar 2021** in Kraft. Für die Umsetzung gilt es, Folgendes zu beachten:

1. Solange das Kind **nicht einen vollen Kalendermonat** im Spital ist, werden HE und IPZ weiter ausgerichtet.

Beispiel: Eintritt 12. Oktober und Austritt 15. November, HE und IPZ werden für die Monate Oktober und November ausgerichtet.





Für Menschen mit Handicap.
Ohne Wenn und Aber.

2. Ist das Kind während eines Kalendermonats oder mehreren vollen Kalendermonaten im Spital, so werden HE und IPZ eingestellt, ausser das Spital bestätigt alle 30 Tage, dass die regelmässige Anwesenheit der Eltern oder eines Elternteils notwendig ist und auch erfolgt.

Beispiel: Eintritt 12. Oktober und Austritt 20. Dezember, HE und IPZ werden für die Monate Oktober und Dezember ausgerichtet. Der Monat November wird nur bezahlt, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt.

Was bedeutet das konkret für die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt?

- Bei Spitalaufenthalten, die keinen ganzen Kalendermonat dauern, besteht kein Handlungsbedarf. Die Familie erhält weiterhin die HE und den allfälligen IPZ.
- Umfasst ein Spitalaufenthalt jedoch einen vollen Kalendermonat, legt die Ärztin oder der Arzt fest, ob die regelmässige Präsenz der Eltern vor Ort notwendig war. Ohne diese Bestätigung verliert die Familie für den entsprechenden Kalendermonat den Anspruch auf HE und IPZ.
- Bei der Abwägung der Notwendigkeit einer Anwesenheit der Eltern empfehlen wir, nicht nur medizinisch-pflegerische Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch Fragen der zwischenmenschlichen Betreuung sowie der emotionalen Entwicklung des Kindes.

Für Rückfragen und auch für Einschätzungen in Einzelfällen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtsdienst Procap Schweiz

Telefon: 062 206 88 77

E-Mail: rechtsdienst@procap.ch



Procap Schweiz
Frohburgstrasse 4
Postfach
4601 Olten
www.procap.ch

Tel. 062 206 88 77
Fax 062 206 88 79
PC 46-1809-1